

B-15

Titel	Einführung von Auszubildendenwerken
AntragstellerInnen	Ludwigsburg
Zur Weiterleitung an	SPD Landesparteitag Baden-Württemberg, SPD Landtagsfraktion Baden-Württemberg

angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

Einführung von Auszubildendenwerken

1 In Baden-Württemberg entscheiden sich immer weniger Menschen für eine duale Berufsausbildung. Dies hat
2 unterschiedliche Gründe, einer davon ist die geringe Attraktivität im Vergleich zu den Studienangeboten im
3 Land. Aus diesem Grund sollen in Baden-Württemberg analog zu den bereits vorhandenen Studierenden-
4 werken sogenannte Auszubildendenwerke eingeführt werden. Diese sollen sich mit folgenden Aufgaben zur
5 Unterstützung von Auszubildenden befassen:

6 • Wohnraum für Auszubildende:

7 In Ballungsräumen wie Stuttgart wird es für junge Menschen, die eine Berufsausbildung starten, immer schwie-
8 riger Wohnraum anmieten zu können. Auf der anderen Seite müssen Auszubildende bei der Wahl eines Ar-
9 beitgebers eine gewisse Wohnortflexibilität mitbringen. Hinzu kommt, dass viele Ausbildungsgänge nur an
10 wenigen Berufsschulen im Land angeboten werden. Wenn es ausnahmsweise doch mal freien Wohnraum
11 gibt, ist dieser mit Ausbildungsvergütungen nicht finanzierbar. Daher ist es wichtig, bezahlbaren Wohnraum in
12 der Nähe von Schulen beziehungsweise Ausbildungsstellen durch Auszubildendenwerke zu schaffen. Daher
13 sollen konkret Auszubildendenwohnheime geschaffen, und durch Kooperationen mit Studierendenwerken
14 Auszubildendenquoten in Studierendenwohnheimen geschaffen werden. Die Finanzierung der Auszubilden-
15 denwohnheime muss über Arbeitgebende erfolgen.

16 • Betreuung

17 Was bei Studierenden längst Normalität ist, wird bei Auszubildenden häufig noch als etwas Besonderes wahr-
18 genommen: Ein Kind während der Ausbildung. Mit der Teilzeitausbildung gibt es bereits ein gutes Modell,
19 um dennoch die Ausbildung erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Ebenfalls bieten einige Betriebe spezielle
20 Betreuungsangebote für Beschäftigte an. Es bedarf aber auch eines Angebots zur Kinderbetreuung, wenn Aus-
21 zubildende die Berufsschule besuchen. Hierfür sind Betreuungseinrichtungen zu schaffen oder Belegplätze in
22 schulnahen Einrichtungen einzurichten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Auszubildende eine Unterstützung
23 angeboten werden kann, wenn sie Angehörige betreuen und pflegen.

24 • Beratung und Unterstützung

25 In der Ausbildung steht man häufig vor herausfordernden Situationen. Ein Auszubildender hat eine Prüfung
26 verhauen, einer anderen reicht wegen einem kaputten Auto die Ausbildungsvergütung diesen Monat nicht.
27 Genau dann benötigen Auszubildende eine kompetente Unterstützung. In Ergänzung zu betrieblichen Interes-
28 senvertretungen und gewerkschaftlicher Arbeit sollen durch Auszubildendenwerke rechtliche Einschätzungen,
29 therapeutische Beratungen und Auszubildendendarlehen angeboten werden. Dazu zählt auch die Unterstüt-
30 zung bei der Beantragung von finanziellen Hilfen wie Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe. Zum Angebot
31 sollen ebenfalls Beratungen hinsichtlich Fort- und Weiterbildungen zählen.

32 In Ergänzung dazu soll nach der Einführung geprüft werden, ob es Bedarf an speziellen Verpflegungseinrich-
33 tungen gibt, und ob Angebote außerhalb der Berufsausbildung geschaffen werden können. Dabei sind Sport-
34 und Freizeitangebote ebenso denkbar wie Sprachkurse und Zusatzqualifikationen.

35 Die Finanzierung von Auszubildendenwerken soll analog denen der Studierendenwerke erfolgen. Dafür sind
36 neben Beiträgen von Auszubildenden und finanziellen Erlösen aus dem Betrieb Zuschüsse durch das Land
37 erforderlich.

38 Auszubildende werden eine Mitsprache bei der Schaffung, Weiterentwicklung und Veränderung von Angebo-
39 ten und Unterstützungen erhalten. Daher muss es die Möglichkeit geben, dass Auszubildende eine Vertretung
40 für das jeweilige Auszubildendenwerk wählen können

41

42 **Begründung**

43 -Erfolgt mündlich-

44 Weiterführende Informationen können dem „Studierendenwerksgesetz“ des Landes Baden-Württemberg
45 entnommen werden. [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-StudWGBW2005rah-](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-StudWGBW2005rahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
46 [men&psml=bsbawueprod.psml&max=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-StudWGBW2005rahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true)